

kirchlichen Rechts zeugt dafür. Man sehe die Capitel de edendo, in ius vocando, de testibus, de appellatione, de praescriptione, wo er geradezu als Zweck der Darstellung der „praescriptiones forenses“ den angibt: „ut illarum maiorem notitiam habeamus, quae in ecclesiasticis observantur“. *b)* Ganz besonders aber spricht dafür, dass die römischen Gesetze entweder gar nicht oder nur ganz allgemein als „lex“ citirt werden. Dies lässt sich, wenn man die Werke jener Zeit über Process, die Schrift des Placentin de actionibus, des Rogerius u. s. w. vergleicht, nur dadurch erklären, dass Leser vorausgesetzt werden, denen die Quellen nicht zu Gebote standen, oder bei denen keine civilistische Bildung vorauszusetzen war. Umgekehrt citirt er das Decret dort, wo er bei der Präscription auf den Standpunkt der Kirche genauer eingeht. *c)* Die ganze Erörterung am Schlusse hat nur für die Kirche Werth und kann kaum bei einem Laien jener Zeit gedacht werden, weil sie durch den klaren Wortlaut des Civilrechts und durch den damaligen Mangel einer positiven conträren Satzung des Kirchenrechts ausgeschlossen ist, mithin fast nur für das forum internum Werth hat.

Für die Abfassung in Frankreich oder durch einen Franzosen sprechen *a)* die Formeln. Die im Titel *de commodato* gebrauchte ist so charakteristisch, dass sie sich wohl nur begreifen lässt, wenn in Frankreich, geradezu in Paris, ein Werk gemacht ist. Gerade so verhält es sich mit der im Titel *de stipulatione*. Wie ein Italiener, oder Jemand in Italien auf diese Beispiele hätte fallen sollen, ist kaum begreiflich. Man könnte freilich annehmen, der Verfasser habe sie abgeschrieben. Aber es werden in allen Formularen immer dieselben Personen genannt. Dadurch ist wohl evident, dass, wer das Werk gemacht, auch die Formeln gemacht habe. Hierzu kommt, dass die oben hervorgehobenen sich ganz im Contexte des Werkes befinden, nicht blos in dem Anhange von Formeln, überall aber dieselben Namen wiederkehren. *b)* Die Namen in den Formeln, wovon sogleich die Rede ist.

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so folgt aus dem Gebrauche des Decrets von selbst, dass das Werk nach 1150 entstanden ist. Auch darf man nach der Art, wie Bulgarus und Martinus citirt werden, annehmen, dass es nach deren Tode gemacht ist.

Aus der einen Formel scheint hervor zu gehen, dass sie einen Krieg in der Normandie, also eine Zeit voraussetzt, wo diese zu